

**1200. Ausweisung.** A. Am 22. Februar 1919 verfügte die Polizeidirektion die Ausweisung des Gustav Quantius, von Düsseldorf, Preußen, Kaufmann, geboren am 6. Dezember 1882, wohnhaft Venedigstraße 5, Zürich 2, aus polizeilichen Gründen.

B. Mit Eingabe vom 26. Februar 1919 erhebt das Advokaturbureau Albert Meier, Peterstraße 10, Zürich 1, namens und im Auftrage des Ausgewiesenen gegen diese Verfügung Rekurs und beantragt Aufhebung der Ausweisung, eventuell Sistierung der Ausweisung auf Zusehen hin, unter Kautionsleistung für allfällig zu befürchtenden Schaden, ganz eventuell Einräumung einer angemessenen Liquidationsfrist.

C. Die Polizeidirektion berichtet, daß sie an der erlassenen Ausweisungsverfügung festhalten müsse.

Aus den von der Staatsanwaltschaft als Antragstellerin eingesandten Akten gehe hervor, daß der Rekurrent seine Ehefrau mißhandelt habe. Am 2. Dezember 1918 sei Frau Quantius von ihrem Ehemann derart ins Gesicht geschlagen worden, daß sie etliche Tage fast nicht habe sehen können. Es liege eine schriftliche Erklärung der Ehefrau vom 14. Februar 1919 vor, daß sie mit der Ausweisung ihres Ehemannes einverstanden sei, um den Schlägen und Leiden, die sie bisher zu erdulden gehabt habe, zu entrinnen. Es sei auch nicht bestritten worden, daß die Beziehungen des Rekurrenten zu seiner Bureauangestellten die Hauptursache des ehelichen Zerwürfnisses gewesen seien. Laut der am 22. April 1919 eingegangenen Mitteilung des Rechtsanwaltes Dr. Marthaler, in Zürich, als Vertreter der Frau Quantius, habe diese die eheliche Wohnung aufgegeben, den Hausrat verkauft und sich am 17. April 1919 mit ihrem Kinde zu ihrer Mutter nach Deutschland begeben, in der Absicht, dauernd dort zu bleiben. Durch die Erhebungen im Rekursverfahren sei neuerdings bestätigt worden, daß sich der Rekurrent auch gegenüber Drittpersonen der Drohung von Verbrechen schuldig gemacht habe. Auf die eingelegten Zeugnisse von Kollegen des Rekurrenten könne kein großes Gewicht gelegt werden, da diese den Rekurrenten nur in Vereinen und Gesellschaften beobachtet haben. Es handle sich zum Teil nur um Gefälligkeitszeugnisse, die auf dem an sich gewiß löblichen Bestreben beruhen, einen bedrängten Kollegen gegen die Ausweisung zu schützen. Auch werde die geschäftliche Tätigkeit des Rekurrenten von glaubwürdigen Personen als nicht einwandfrei bezeichnet. In Hinblick darauf, daß das Ausweisungsrecht gegenüber den Ausländern streng gehandhabt werde, dürfe für den Rekurrenten keine Ausnahme gemacht werden. Es gehe die übereinstimmende Auffassung aller Personen, welche mit dem Rekurrenten nicht befreundet seien, dahin, daß die Ausweisung gerechtfertigt sei. Umsomehr müsse es befremden, wenn in der Rekurschrift der Substitut des Vertreters des Rekurrenten die Verfügung der Polizeidirektion mit einem „ironischen Lächeln“ behandle.

Auf eine Verschiebung der Ausweisung gegen Kautionsleistung für allfällig zu befürchtenden Schaden könne nicht eingetreten werden, da eine derartige Regelung im Widerspruche zu unserer Ausweisungspraxis stehe und eine ausnahmsweise Behandlung des Rekurrenten bedeuten würde. Dagegen sei die Polizeidirektion bereit, ihm, wie allen andern Ausgewiesenen, noch eine genügende Frist zur Liquidation einzuräumen.

Nach Einsicht eines Berichtes der Polizeidirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Der Rekurrent trägt die Kosten, bestehend in Fr. 20 Staats-, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

III. Mitteilung an das Advokaturbureau Albert Meier, Peterstraße 10, Zürich 1, unter Rücksendung der angefochtenen Verfügung, und an die Polizeidirektion zum Vollzug unter Kostenbezug.